

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

**ZI. 13/1 11/93**

**BKA-601.150/0001-V/1/2011**

- 1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und**
- 2. BG zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)**

**Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt das Vorhaben, die Bestimmungen des im Juni 2006 in Kraft getretenen Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe umzusetzen. Denn dem Schutz der Menschenrechte ist größte Beachtung zu zollen und sind daher Organisationen, die sich diesem Schutz widmen, auch in europäischen Staaten von großer Bedeutung. Dieser Bedeutung gemäß ist es auch, eine solche Organisation in die Verfassung zu schreiben.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wird die Volksanwaltschaft mit der Aufgabe des NPM (nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter und nationaler Präventionsmechanismus) eingesetzt. Die Volksanwaltschaft entspricht jedoch nicht den Bestimmungen der Pariser Prinzipien und somit dem OPCAT. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass das internationale Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen der Volksanwaltschaft lediglich „B-Status“ verliehen hat. Dabei handelt es sich lediglich um Beobachterstatus und wird die Volksanwaltschaft damit den Grundsätzen für die Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution nicht voll gerecht.

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist besondere Vorsicht angebracht, eine Organisation, die lediglich B-Status genießt, offenbar auf Dauer mit der Aufgabe laut OPCAT zu betrauen. Ein weiteres Problem stellt sich auch dadurch, dass die Volksanwaltschaft nur in ihrem Aufgabenbereich, also nicht in allen Fällen tätig sein könnte.

Die umfassende Bearbeitung des Themas Menschenrechte ist nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft Voraussetzung für ein „Österreichisches Menschenrechtsinstitut“, und Aufgabe Österreichs, eine unabhängige Behörde mit A-Status zu schaffen. Die Volksanwaltschaft sollte daher nur als Lösung dienen, bis tatsächlich eine solche Behörde in Österreich geschaffen wurde.

Wien, am 6. Juli 2011

## DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident